

Direktionssekretariat

E 20. Mai 2022

An:

Marco Vollenweider
Rebweg 22
8302 Kloten

Gemeinderat Kloten
Irene Frischknecht, Präsidentin
Postfach
Kirchgasse 7
8302 Kloten

Kloten, 09. Mai 2022

Interpellation: «Streit um Heimkosten»

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Irene

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben, auch wenn es in einem Kinder- oder Jugendheim untergebracht ist.

Der Kanton hat sich gemäss dem kantonalen Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge aus dem Jahr 1962 (Jugendheimgesetz) an den Kosten für die Unterbringen von Kindern in einem beitragsberechtigten Zürcher Kinder- oder Jugendheim oder in einem anerkannten Kinder- oder Jugendheim ausserhalb des Kantons zu beteiligen. Die verbleibenden Kosten mussten die Eltern übernehmen. Falls die Eltern dazu finanziell nicht in der Lage waren, was dem Normalfall entsprach, musste die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde diese Kosten tragen. Daraus ergab sich eine Aufteilung der anfallenden Heimkosten von rund einem Drittel, den der Kanton übernahm, und rund zwei Dritteln, welche die Gemeinden übernahmen.

Das Bundesgericht hat in zwei Leitentscheiden im Jahr 2016 jedoch festgestellt, dass das Jugendheimgesetz aus dem Jahr 1962 keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis, nämlich die Eltern bzw. die Gemeinden zur Bezahlung der Unterbringungskosten in einem Kinder- oder Jugendheim zu verpflichten, geboten hat. In diesen beiden Leitentscheiden hat das Bundesgericht bestimmt, dass anstelle der Gemeinden der Kanton Zürich vollumfänglich für diese Kosten aufkommen müsse.

Zum Jugendheimgesetz hat der Zürcher Kantonsrat am 23.01.2017 eine Gesetzesänderung beschlossen. Die bisherige Praxis, wonach die Gemeinden die Kosten für Heimplatzierungen übernehmen müssen, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, sollte im Gesetz (neuer § 3 b. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge) festgeschrieben werden. Gegen diesen Beschluss des Kantonsrates wurde das Gemeindereferendum ergriffen, weshalb darüber abgestimmt werden musste. An der kantonalen Volksabstimmung vom 24.09.2017 wurde der Änderung des Jugendheimgesetzes vom 23.01.2017 zugestimmt. Die Änderung ist seit dem 01.01.2018 in Kraft.

Die Kostentragung ab dem 01.01.2018 ist somit gesetzlich verankert. Der Sozialdienst Kloten hat mir per E-Mail bestätigt, dass für die Zeit vom 08.04.2016 bis 31.12.2017 die von der Stadt Kloten bezahlten Kosten vom Kanton zurückgefordert und auch zurückerstattet wurden.

Meine Interpellation zielt auf die Jahre 2016 und davor ab.

Eine Reihe von Gemeinden stellte sich auf den Standpunkt, dass der Kanton ihnen aufgrund dieser Bundesgerichtsurteile aus dem Jahr 2016 ihre Beiträge der vergangenen zehn Jahre zurückzahlen müsse (aufgrund der zehnjährigen Verjährungsfrist). Der Kanton hat diese Ansprüche jedoch von Anfang an bestritten.

Die Gemeinden Regensdorf und Erlenbach haben sich in Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und dem Kanton bereit erklärt, gegen den Kanton Zürich Pilotverfahren zu führen und die für die Jahre 2006 bis 2016 (10 Jahre aufgrund der Verjährungsfrist) bezahlten Versorgetaxen vom Kanton Zürich zurückzufordern.

Das Verwaltungsgericht hat die Begehren der Gemeinden Regensdorf und Erlenbach mit jeweiligem Urteil vom 28.03.2022 vollumfänglich gutgeheissen. Die vom Kanton geltend gemachten Einwände gegen die erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht entspricht in vollem Umfang ab. Es ist somit erstellt, dass die Gemeinden gegenüber dem Kanton einen Anspruch auf Erstattung der Heimkosten haben.

Meine Fragen in diesem Zusammenhang an den Stadtrat sind:

- Hatte sich der Stadtrat vor dem Hintergrund der Leitentscheide von 2016 ebenfalls Gedanken dazu gemacht, die Vorsorgetaxe für die Jahre 2006 bis 2016 zurückzufordern? Hatte der Stadtrat auch Kontakt mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) aufgenommen?
- Hatte der Stadtrat Massnahmen ergriffen, um die Vorsorgetaxen für die Jahre 2006 bis 2016 vom Kanton zurückzufordern? Wenn ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?
- Hatte sich der Stadtrat mit anderen Gemeinden ausgetauscht und ein mögliches gemeinsames Vorgehen in Betracht gezogen?
- Waren dem Stadtrat die Verjährungsfristen bekannt? Wenn ja, was wurde zur Vermeidung der Verjährung unternommen? Wenn Nein, wieso nicht?
- Wird der Stadtrat nun Massnahmen ergreifen, um die Erstattung der Vorsorgetaxen vor dem 2016 einzufordern und um Verjährungsfrist zu unterbrechen?
- Können die Forderungen grob beziffert werden?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse



Marco Vollenweider
Gemeinderat FDP.Die Liberalen Kloten

Mitunterzeichnende Fraktionsmitglieder:



Peter Nabholz



Andreas Keller



Philipp Gehrig